

Einzelentsorgungsvertrag über die Errichtung und den Betrieb einer Müllumschlagstation in Ratingen-Breitscheid

(MüllUmBreitscheid)

vom 20. Februar 1998

zwischen

dem Kreis Mettmann, vertreten durch den Oberkreisdirektor,
- im folgenden "Kreis" genannt -

sowie der Abfallwirtschaftsgesellschaft Kreis Mettmann mbH, vertreten durch ihre gemein-
sam zur Vertretung berechtigten Geschäftsführer,
- im folgenden "Gesellschaft" genannt -

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Vertragsgegenstand	1
§ 2 Rechte und Pflichten der Vertragspartner	2
§ 3 Umfang der Entsorgungsaufgaben	2
§ 4 Haftung und Versicherungen	3
§ 5 Kontrollrecht	3
§ 6 Entgelte	3
§ 7 Anpassung der Entgelte	4
§ 8 Vertragsänderungen, Teilunwirksamkeit	4
§ 9 Inkrafttreten, Dauer	4

§ 1 Vertragsgegenstand

(1) Der Kreis beauftragt die Gesellschaft als Dritten im Sinne von § 16 Abs. 1 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) mit der Errichtung und dem Betrieb einer Müllumschlagstation ohne Vorschaltanlage zum Zwecke der Umladung von Haus-, Sperrmüll sowie hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen und dem Transport dieser Abfälle zum Müllheizkraftwerk (MHKW) Wuppertal mit dem Ziel der Minimierung von Transportwegen.

Die Müllumschlagstation ist in Form eines Standardsystems ohne Verpressung (Müllumschlag in Containern und anschließender Transport zur Müllverbrennungsanlage) mit Einhausung der Anlage auf dem Gelände der Kompostierungsanlage der KDM-Kompostierungsgesellschaft für Stadt Düsseldorf/Kreis Mettmann mbH (KDM GmbH) in Ratingen-Breitscheid zum Umschlag des Haus- und Sperrmülls sowie der hausmüllähnlichen Gewerbeabfälle aus den Städten Heiligenhaus und Ratingen und Weitertransport zum MHKW Wuppertal zu errichten und zu betreiben. Der Einzugsbereich der Müllumschlagstation kann mit Zustimmung des Kreises auf Anlieferungen von Haus- und Sperrmüll sowie hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen aus weiteren kreisangehörigen Städten erweitert werden.

In Ergänzung der im Entsorgungsvertrag vom 28.03.1996 in der geänderten Fassung vom 22.12.1997 getroffenen Bestimmungen hinsichtlich der Beauftragung der Gesellschaft zur Planung, dem Bau bzw. der Errichtung und zum Betrieb bzw. der Betriebsführung von zwei Müllumschlagstationen im Kreisgebiet gelten die nachstehend im einzelnen niedergelegten Vereinbarungen.

(2) Die Gesellschaft erarbeitet die erforderlichen Antragsunterlagen für die Errichtung und die Zulassung des Betriebes der Müllumschlagstation und führt in Zusammenarbeit mit der KDM GmbH die notwendigen Genehmigungsverfahren durch.

(3) Die Gesellschaft verpflichtet sich, die in Abs. 1 beauftragten Transportleistungen gemäß § 2 Abs. 5 öffentlich auszuschreiben.

§ 2 Rechte und Pflichten der Vertragspartner

(1) Die Gesellschaft übernimmt eigenverantwortlich und auf ihre Kosten die Errichtung und den Betrieb der Müllumschlagstation im Rahmen der übertragenen Aufgaben und führt insbesondere die erforderlichen Ausschreibungen durch. Auch die Abstimmung und die Vertragsabschlüsse mit der KDM GmbH sind Aufgaben der Gesellschaft.

(2) Die Gesellschaft erfüllt ihre Aufgaben unter Beachtung der jeweils einschlägigen gesetzlichen, behördlichen, satzungsmäßigen und vertraglichen Bestimmungen und Vorschriften, insbesondere der für die Kompostierungsanlage ergangenen Genehmigungen des öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Zusammenarbeit in der Abfallwirtschaft zwischen dem Kreis und der Stadt Wuppertal vom 15.12.1995, des Vertrages zwischen der Abfallwirtschaftsgesellschaft Wuppertal (AWG) und dem Kreis über die Entsorgung von Hausmüll und hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen im Müllheizkraftwerk Wuppertal vom 15.12.1995, der Benutzungsordnung der AWG Wuppertal in deren jeweils gültigen Fassungen. Darüber hinaus ist die im Einvernehmen mit dem Kreis zu erlassene Betriebsordnung zu beachten. Das jeweilige Abfallwirtschaftskonzept des Kreises ist für die Tätigkeit der Gesellschaft verbindlich.

(3) Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Müllumschlagstation eigenverantwortlich nach dem jeweiligen Stand der Technik sowie unter Beachtung der gesetzlichen und behördlichen Anforderungen, insbesondere des Umweltschutzes und der Arbeitssicherheit, und der jeweiligen Auflagen der Genehmigungsbehörden wirtschaftlich und sicher zu errichten, zu betreiben und in einem betriebsfähigen Zustand zu halten.

(4) Die Gesellschaft trägt dafür Sorge, daß ausreichendes und qualifiziertes Personal für den Betrieb der Müllumschlagstation vorgehalten wird. Ungeeignetes Personal ist auf Verlangen des Kreises unverzüglich auszuwechseln. Die Gesellschaft stellt sicher, daß ein gemäß § 54 KrW-/AbfG erforderlicher Betriebsbeauftragter für Abfall durch den Betreiber gestellt wird. Der Betriebsbeauftragte übernimmt die ihm nach § 55 KrW-/AbfG obliegenden Aufgaben und Befugnisse eigenverantwortlich gegenüber der Aufsichtsbehörde. Für die ordnungsgemäße Durchführung dieser Aufgaben übernimmt er die volle Haftung.

(5) Zur Durchführung der ihr nach diesem Vertrag obliegenden Aufgaben kann die Gesellschaft Dritte hinzuziehen. Sie hat diesen Dritten alle Verpflichtungen aufzuerlegen, die sie nach diesem Vertrag übernommen hat. Die Beauftragung bedarf der Zustimmung des Kreises. Die Gesellschaft hat bei der Erfüllung ihrer Aufgaben durch Dritte das Vergaberecht, insbesondere die Vorschriften der einschlägigen EG-Richtlinien, VOB, VOL, HOAI und die wettbewerbsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

§ 3 Umfang der Entsorgungsaufgaben

(1) Die Verpflichtung der Gesellschaft zur Annahme, zum Umschlag und zum Weitertransport der Abfälle zum MHKW Wuppertal umfaßt die ihr vom Kreis zugewiesenen Haus-, Sperrmüll- und hausmüllähnlichen Gewerbeabfälle aus dem in § 1 Abs. 1 festgelegten Einzugsbereich der Müllumschlagstation.

Die Anlieferungen zum MHKW Wuppertal haben in solchen Fahrzeugen zu erfolgen, die eine schnelle und möglichst staubfreie Entleerung gewährleisten und während des Transportes die Straßen nicht verschmutzen.

(2) Die Gesellschaft übernimmt den Betrieb der Müllumschlagstation. Dazu gehören insbesondere folgende Aufgaben:

- Gestellung von Maschinen, Geräten, Personal und Anlagen,
- Einweisung der Müllfahrzeuge,
- Bereitstellung einer ausreichenden Anzahl von Umschlagcontainern,
- Aufnahme und Abtransport gefüllter Container zum MHKW Wuppertal,
- Sauberhaltung der Hallenzufahrt und sonstigen Betriebsflächen,
- Auftragsvergabe für Wartungs- und Reparaturarbeiten,
- Einhaltung der Betriebsordnung für die Müllumschlagstation,
- Abschluß notwendiger Versicherungen,
- Erfassung der angelieferten und abtransportierten Abfallmengen,
- Führung eines Betriebstagebuches.

§ 4 Haftung und Versicherungen

(1) Die Gesellschaft haftet für alle im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb der Anlage entstehenden Schäden und stellt den Kreis von Ansprüchen Dritter frei.

(2) Die Gesellschaft übernimmt alle Verkehrssicherungspflichten. Sie ist für jeden Schaden, der aus einer Verletzung ihrer Verkehrssicherungspflichten entsteht, verantwortlich und schadensersatzpflichtig.

(3) Die Gesellschaft verpflichtet sich, für die in Abs. 1 und 2 aufgeführten Haftungsrisiken ausreichende Versicherungen abzuschließen. Abschluß und Fortbestand der Versicherungen und die Zahlung der laufenden Prämie sind dem Kreis auf Verlangen darzulegen. Die Deckungssummen müssen mindestens 5 Mio. DM für Sachschäden und 10 Mio. DM für Personenschäden betragen.

(4) Die Gesellschaft verpflichtet sich, alle durch die Errichtung und den Betrieb der Anlage entstehenden Versicherungskosten zu tragen.

§ 5 Kontrollrecht

Beauftragte des Kreises haben jederzeit Zutritt zur Anlage. Ihnen sind alle die Aufgabenerfüllung betreffenden Auskünfte und Informationen unverzüglich zu erteilen sowie die dazu erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 6 Entgelte

Die Gesellschaft erhält vom Kreis ab Inbetriebnahme der Müllumschlagstation für ihre Leistungen ein im voraus kalkuliertes festes Entsorgungsentgelt aufgrund einer zwischen dem

Kreis und der Gesellschaft abgestimmten, diesem Vertrag als Anlage beigefügten Entgeltkalkulation.

Das Entgelt wird in zwölf gleichen Monatsraten jeweils zum Ende des Monats fällig.

§ 7 Anpassung der Entgelte

(1) Sowohl die Gesellschaft als auch der Kreis haben das Recht, eine Anpassung des Entgeltes zu verlangen. Inhalt, Umfang und Durchführung der Anpassung bestimmen sich gemäß § 8 des am 28.03.1996 zwischen dem Kreis und der Gesellschaft abgeschlossenen Entsorgungsvertrages, soweit in dem nachfolgenden Absatz keine abweichenden Regelungen vorgesehen sind.

(2) Änderungsverlangen sind jeweils spätestens bis zum 30.06. eines Jahres dem Vertragspartner schriftlich anzuzeigen, um ab dem 01.01. des nachfolgenden Jahres wirksam zu werden. Die Gesellschaft hat die Berechtigung eines Anpassungsverlangens nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen nachzuweisen. Die ursprüngliche Kalkulation und alle folgenden Kalkulationen sind gegenüber dem Kreis offenzulegen und auf dessen Verlangen von einem vom Kreis bestimmten Wirtschaftsprüfer zu prüfen.

§ 8 Vertragsänderungen, Teilunwirksamkeit

(1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages und seiner Anlagen bedürfen der Schriftform.

(2) Sollte irgendeine Bestimmung dieses Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt, vielmehr verpflichten sich die Vertragspartner, die rechtsunwirksame Bestimmung rückwirkend zum Zeitpunkt der Unwirksamkeit durch eine andere, dem wirtschaftlichen Erfolg nach Möglichkeit gleichkommende Bestimmung zu ersetzen. Ebenso werden die Vertragspartner unklare oder verschiedener Auslegung fähige Bestimmungen dieses Vertrages berichtigen bzw. solche, die fehlen sollten, in diesem Sinne aufnehmen.

§ 9 Inkrafttreten, Dauer

(1) Dieser Vertrag tritt mit Unterzeichnung durch beide Vertragspartner in Kraft. Die Laufzeit des Vertrages endet am 31.12.2005. Der Vertrag verlängert sich um jeweils ein Jahr, wenn er nicht spätestens ein Jahr vor seinem Auslaufen von einem der Vertragspartner schriftlich gekündigt wird.

(2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt. Ein Grund zur außerordentlichen Kündigung liegt insbesondere dann vor, wenn die Gesellschaft aufgelöst wird.

(3) Die außerordentliche Kündigung dieses Vertrages durch den Kreis wegen grober, schuldhafter Vertragsverletzungen der Gesellschaft setzt voraus, daß der Kreis die Gesellschaft zuvor schriftlich unter angemessener Fristsetzung und unter Hinweis auf sein Kündigungsrecht schriftlich abgemahnt hat.